

schaftlichen Organisationen und Kollektive durch den Gegenstand des Strafverfahrens unmittelbar und erheblich berührt worden sind. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sind unmittelbare und selbständige Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive und treten in deren Auftrag auf. Nur diese sie beauftragenden gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive sind berechtigt/ ihnen Weisungen für die Ausübung ihrer Mitwirkung im Strafverfahren zu erteilen. Staatsorgane oder einzelne Personen dürfen einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger nicht beauftragen, weil die Mitwirkung als *unmittelbar gesellschaftlich Beauftragter* das Grundanliegen ihrer Tätigkeit bildet. Gesellschaftliche Ankläger dürfen deshalb nicht dem Staatsanwalt und gesellschaftliche Verteidiger nicht dem Verteidiger gleichgestellt werden. Sie haben weder deren Rechte noch deren Pflichten und können sie auch nicht ersetzen. Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger werden ehrenamtlich tätig, während Staatsanwalt und Verteidiger im Strafverfahren ihre beruflichen Pflichten erfüllen.

Ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger wird durch Beschluß des jeweiligen gesellschaftlichen Organs oder eines Kollektivs mit dieser Funktion beauftragt. Ein gesellschaftliches Organ oder Kollektiv kann in einem Verfahren für einen Angeklagten entweder einen gesellschaftlichen Ankläger *oder* einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragen. Es muß sich also für die gesellschaftliche Anklage oder die gesellschaftliche Verteidigung entscheiden. Diese Entscheidung ist allein Sache des beauftragenden gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs. Das Gericht ist beispielsweise gesetzlich verpflichtet, selbst dann einen gesellschaftlichen Ankläger zuzulassen, wenn es die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Verteidigers für zweckmäßig hält, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Auf der Grundlage einer Entscheidung des Organs oder Kollektivs ist eine Tätigkeit nur in dem betreffenden Verfahren möglich; die Beauftragung ständiger gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger ist unzulässig. Das schließt na-

türlich nicht aus, daß ein Bürger erneut in einem anderen Verfahren beauftragt werden kann.

Beauftragt werden insbesondere vorbildliche Werkstätige, die durch ihre Arbeits- und Lebensweise über besondere Autorität verfügen. Da die Tätigkeit eines gesellschaftlichen Anklägers und eines gesellschaftlichen Verteidigers im gerichtlichen Verfahren mit vielfältigen, gesetzlich geregelten Rechten und Aufgaben verbunden ist, bedürfen sie der Zulassung durch einen auf Antrag des beauftragenden Organs oder Kollektivs ergehenden *Gerichtsbeschluß* (§ 197). Diese gerichtliche Entscheidung bildet die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers im gerichtlichen Hauptverfahren. Bei Beschlußfassung ist vom Gericht das Vorliegen des gesellschaftlichen Auftrages und die Eignetheit des Beauftragten zu prüfen. Beispielsweise kann ein Vorbefragter oder selbst in das Strafverfahren verwickelter Bürger nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger auftreten. Ein Bürger, der als Zeuge in der betreffenden Strafsache tätig werden muß, ist ebenfalls nicht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu beauftragen und zuzulassen.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1970<sup>29</sup> auch zu dieser Frage Stellung genommen und erklärt, daß die Zeugenpflicht vorgeht, wenn die Aussage eines als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger beauftragten Bürgers zur allseitigen Feststellung der Wahrheit notwendig erscheint. So hat das Oberste Gericht in dieser Entscheidung betont, daß das Gericht mit dem beauftragenden Kollektiv Verbindung aufnehmen kann, um die Aufhebung einer bereits erfolgten Beauftragung zu erreichen, und daß der Beschluß über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers vor der Zeugenvernehmung aufgehoben werden muß, da eine gleichzeitige Verwirklichung beider prozessualer Funktionen unzulässig ist. Strittig bleibt die Frage, ob das Gericht den Zulassungsbeschluß *nur* auf Antrag des beauftragenden Kollektivs aufheben kann (§ 197 Abs. 6) oder ob es in *diesem* Fall kei-

29 Vgl. „OG-Urteil vom 24. 4. 1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 11, Berlin 1971, S. 219.